

99050021005000, 99050021005000

Pfandleihgewerbe Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742259/L100038>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99050021005000, 99050021005000 |
| Leistungsbezeichnung I | Pfandleihgewerbe Erlaubnis beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Pfandleihgewerbe - Erlaubnis beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Thüringen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Gewerbe (050) |
| Verrichtungskennung | Erlaubnis (005) |
| SDG-Informationsbereich | Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten), Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------------------|---|
| | Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 16.02.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft |
| Handlungsgrundlage | http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/ http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/ |
| Teaser | Wenn Sie als Pfandleiher/in oder Pfandvermittler/in gewerbsmäßig tätig sein möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. |
| Volltext | <p>Der/Die Pfandleiher/in gewährt ein Gelddarlehen gegen Hinterlegung eines Pfandes zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten des Geschäftsbetriebs. Der/Die Pfandvermittler/in vermittelt Pfandgeschäfte, indem er/sie auf ihm/ihr übergebene Pfänder einen Vorschuss gewährt und die Pfänder in seinem/ihrem Namen bei einem Pfandleiher verpfändet.</p> <p>Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p> <p>Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder geschäftsführende</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| Erforderliche Unterlagen | <p data-bbox="507 371 1244 443">Gesellschafter. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 477 1118 548">• Personalausweis oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers (Kopie) <li data-bbox="507 555 1078 582">• Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel (Kopie) <li data-bbox="507 589 1241 884">• Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform Unternehmenssitz in Deutschland: bei eingetragenen Unternehmen: Handelsregisterauszug und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z. B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus diesem Land, die die Rechtsform nachweisen. <li data-bbox="507 891 1244 1263">• Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis Auszug aus dem Gewerbezentralregister für natürliche und ggf. juristische Person Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzen Die Behörde kann Einzelfall weitere Dokumente anfordern, die geeignet sind, eine Aussage über Ihre persönliche Zuverlässigkeit als Antragsteller zu treffen. <li data-bbox="507 1270 1262 1487">• Nachweis der für den Betrieb erforderlichen Mittel und Sicherheiten Wohnsitz in Deutschland: Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland als Nachweis, dass Sie über die erforderlichen Mittel und Sicherheiten verfügen <li data-bbox="507 1494 847 1520">• Versicherungsnachweis <li data-bbox="507 1527 1259 1599">• Grundriss der für den Gewerbebetrieb vorgesehenen Räume |
| Voraussetzungen | <p data-bbox="507 1637 1259 1742">Wenn Sie als Pfandleiher/in tätig werden wollen, müssen Sie besondere Sicherheiten und Nachweise erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1787 1259 1892">• Sie müssen erforderliche Mittel oder Sicherheiten für die ersten sechs Monate nachweisen. Dies können Guthaben oder eine Bankbürgschaft sein. <li data-bbox="507 1899 1259 2045">• Ferner müssen Sie eine Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung abschließen und bei Antragstellung vorlegen. Für Schmuckwaren muss ein Tresor |

Modul

Sachverhalt

vorhanden sein.

- Ihre Räumlichkeiten müssen Sie gegen Einbruch durch eine Alarmanlage sichern.
- Bei Autopfandleihen muss die Frage der möglichen Umweltgefahren durch die Abstellflächen der Fahrzeuge geklärt werden.

Die Erlaubnis wird versagt, wenn:

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Diese Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
- Der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

Kosten

Gebühren werden nach der Gebührenverordnung des Landes erhoben.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis für den Betrieb eines Geschäftes als Pfandleiher oder Pfandvermittler müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.

Nach der Prüfung erhalten Sie entweder die Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Erlaubnis müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit beantragen. Erst nach Erteilung der Erlaubnis sind Sie zur Ausübung des Gewerbes berechtigt.

weiterführende Informationen

Hinweise

- Der/Die Pfandleiher/in muss der zuständigen Behörde bei Beginn des Gewerbebetriebs anzeigen, welche Räume er/sie für den Gewerbebetrieb benutzt. Ferner hat er/sie jeden Wechsel der für den

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <p>Gewerbebetrieb benutzten Räume unverzüglich anzuzeigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der/Die Pfandleiher/in ist zur Buchführung verpflichtet. • Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Pfandleihers ist in der gesamten Bundesrepublik gültig. |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Pfandleihgewerbe Erlaubnis beantragen • Pfandleiher und Pfandvermittler benötigen eine Erlaubnis • Voraussetzungen: persönliche Zuverlässigkeit und Nachweis der für den Gewerbebetriebes die erforderlichen Mittel und Sicherheiten • zuständig: Gewerbeamt |
| Ansprechpunkt | Bitte wenden Sie sich an das zuständige Gewerbeamt. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Pawnbroking business permit application, Pfandleihgewerbe Erlaubnis beantragen |